

P F L E G E G E L D

Erhöhung mit 1.1.2026 um 2,7 Prozent

Derzeit beziehen österreichweit rund 483.500 Menschen Pflegegeld

Es war eine Forderung des ÖGB: Das Pflegegeld (PFG) wird seit 2021 jährlich mit 1. Jänner in allen Stufen mit dem gleichen Prozentsatz wie die Pensionen erhöht.



Pflegegeld – Erhöhung 1.1.2026

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	2025	2026
Mehr als 65 Stunden	1	200,80	206,20
Mehr als 95 Stunden	2	370,30	380,30
Mehr als 120 Stunden	3	577,00	592,60
Mehr als 160 Stunden	4	865,10	888,50
Mehr als 180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	5	1.175,20	1.206,90
Mehr als 180 Stunden und weitere besondere Umstände	6	1.641,10	1.685,40
Mehr als 180 Stunden; keine zielgerichteten Bewegungen möglich	7	2.156,60	2.214,80

Wann gebürt Pflegegeld?

- Wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ständig Betreuung und Hilfe in einem **Mindestausmaß von mehr als 65 Stunden monatlich** erforderlich ist,
- dieser Zustand **mindestens 6 Monate andauert**,
- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Pflegebedürftigen im Inland liegt.
- Das PFG bzw. eine Erhöhung des PFG gebürt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.
- Die Auszahlung erfolgt 12mal jährlich zum selben Zeitpunkt wie die Auszahlung der Pensionsleistung. Das PFG ist lohnsteuerfrei und von Krankenversicherungsbeiträgen befreit.

Kostenloser Hausbesuch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher oder ihrer pflegenden Angehörigen
Pflegegeldbezieher die in häuslicher Umgebung gepflegt werden, können von diplomierten Krankenpflegepersonen zu Hause besucht werden und sich zu ihrer konkreten Pflegesituation umfassend informieren und beraten lassen. Kontakt: 05080867-2705 oder wunschhausbesuch@svsgspg.at
Für **BVAEB-Versicherte** ist der Pflegegeldantrag an das BVAEB-Pensionsservice, Postfach 70, 1061 Wien einzubringen. Auskünfte unter Telefon 050405-15. Anfragen per E-Mail: pflegegeld@bvaeb.at.
Für Bezieher:innen anderer Pensionen ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger zuständig.

Angehörigenbonus (AB) auf € 134,30 erhöht

Der AB wird, so wie das PFG, jährlich um den gleichen Prozentsatz wie die Pensionen erhöht und dient als finanzielle Unterstützung für die Pflege in der Familie. Dieser gebürt Personen, die nahe Angehörige mit Anspruch auf PFG **zumindest der Stufe 4** in häuslicher Umgebung pflegen und wird **12mal jährlich ausbezahlt**.

- Der AB wird automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen o.a. Pflegetätigkeit angewiesen.
- Er gebürt auf Antrag, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung besteht, sofern die Pflege in häuslicher Umgebung bereits **seit mindestens einem Jahr** erfolgt und das **monatliche Nettoeinkommen** im letzten Kalenderjahr **durchschnittlich** nicht mehr als € 1.710,90 beträgt.
- Vom AB wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen, er ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen, ORF-Gebührenbefreiung oder die Mindestsicherung angerechnet.

Kostenlose AK-Beratung und Hilfe vor Gericht für Pensionist:innen!

Die AK Oberösterreich bietet **Pensionist:innen kostenlos** (auch wenn sie keine AK-Umlage mehr entrichten) eine **kompetente Beratung und Rechtsvertretung** zum Anspruch auf PFG. Unabhängig davon, ob Sie selbst anspruchsberechtigt sind oder ob Sie für Angehörige PFG beantragen.

Die GPF-Landespensionistenvertretung unterstützt dabei unsere Mitglieder.

<https://oea.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegegeld.html>



Franz Pömer

